

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Herrn Mischa Woitscheck
Geschäftsführer
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-6442/30/7

Dresden, 3. August 2020

DigitalPakt Schule 2019-2024: Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Sehr geehrter Herr Woitscheck,

ich komme zurück auf das mit Herrn Leimkühler am 23. Juli 2020 geführte Gespräch. In diesem Zusammenhang wurden vonseiten Ihres Verbandes die Schwierigkeiten einer vergaberechtskonformen Beschaffung der mobilen Endgeräte nach der Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO) innerhalb der bundesrechtlich normierten Fristen angesprochen.

Vorausschicken möchte ich, dass nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Gewährung oder Belassung der Zuwendung nicht an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden ist. Wie Ihnen bekannt ist, wurden die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung in diesem Punkt Anfang des Jahres 2020 geändert.

Unabhängig davon gelten für öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die einschlägigen Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit einer Förderung aus der MobilEndFöVO können dabei sowohl Fälle im Bereich oberhalb des EU-Schwellenwertes für Dienst- und Lieferaufträge von derzeit 214.000 Euro als auch darunter auftreten.

Für Fälle im Oberschwellenbereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Schreiben vom 19. März 2020 (Anlage 1) bereits entsprechende Hinweise gegeben. Demnach bietet das Vergaberecht in der bestehenden Krisensituation eine Vielzahl von Möglichkeiten, auch bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte Beschaffungen ohne EU-weite Ausschreibung durchzuführen, insbesondere in Gestalt des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Aus hiesiger Sicht sind die genannten Hinweise auch für Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen der MobilEndFöVO, die der unmittelbaren Krisenbewältigung durch Ermöglichung von IT-gestütztem Fernunterricht dienen, anwendbar.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

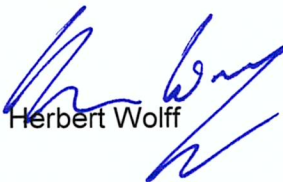
Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Für Fälle im Unterschwellenbereich hat ergänzend mein Kollege Dr. Hartmut Mangold, Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, bereits Hinweise zu zwingend notwendigen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus gegeben (Anlage 2).

Die nach der MobilEndFöVO geförderten mobilen Endgeräte dienen gemäß der Zweckbestimmung der Unterstützung des digitalen Fernunterrichts im Falle erneut erforderlicher Schulschließungen infolge einer „zweiten Welle“ der Corona-Pandemie. Dies ist auch der Hintergrund der engen Fristsetzung für die Vorlage des Verwendungsnachweises und damit der Beschaffung. Ich sehe daher keine Hinderungsgründe, an die o.g. Erwägungen des Bundes beziehungsweise des für das Vergaberecht zuständigen Staatsministeriums anzuknüpfen.

Der Sächsische Landkreistag e.V. erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Wolff

Anlagen